

**Zur Vorlage beim Krankenversicherungsträger**  
**Bestätigung** des Dienstgebers über die rechtswirksame Vereinbarung einer  
**Familienzeit** mit seinem Dienstnehmer im Sinne des  
**Familienzeitbonusgesetzes** (BGBl. I Nr. 53/2016)

<b>Dienstnehmer (Vater)</b>	Versicherungsnummer	Laufende Nr.				Tag		Monat		Jahr	

Familienname/n

Vorname/n

<b>Kind</b>	Versicherungsnummer	Laufende Nr.				Tag		Monat		Jahr	

Familienname/n

Vorname/n

Anlässlich der Geburt des oben genannten Kindes wird von meinem Dienstnehmer vereinbarungsgemäß für folgende Tage Familienzeit in Anspruch genommen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

28 Tage                     
  29 Tage                     
  30 Tage                     
  31 Tage

Beginn der Familienzeit (1. Tag) \_\_\_\_\_ = Abmeldung von der Sozialversicherung

- Zur Beachtung:**
- Der Dienstnehmer möchte den Familienzeitbonus nach dem Familienzeitbonusgesetz idgF beanspruchen.
  - Die Inanspruchnahme der Familienzeit ist eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf den Familienzeitbonus. Die Familienzeit muss innerhalb von **91 Tagen ab der Geburt** des Kindes liegen.
  - Der Bezug des Familienzeitbonus muss sich mit der Familienzeit decken!
  - **Familienzeit** ist eine Art Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge und Abmeldung von der Sozialversicherung, was bedeutet, dass der Dienstnehmer
    - sich nach der Geburt seines Kindes ausschließlich seiner Familie widmen muss,
    - die Ausübung der Erwerbstätigkeit(en) mit taggenauer **Abmeldung** von der **Sozialversicherung** (ausgenommen bei Frühkarenzurlaub im Öffentlichen Dienst) **unterbricht**,
    - sich nicht auf (Gehalts-)Urlaub befinden darf und keine Leistungen bei Krankheit (Entgeltfortzahlung, Krankengeld usw) und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (zB Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld) beziehen darf.
  - **Nach Ablauf der Familienzeit** muss die Erwerbstätigkeit beim selben Dienstgeber tatsächlich und im Anschluss daran **fortgeführt** werden (inklusive taggenauer **Anmeldung** bei der **Sozialversicherung**). Eine direkt anschließende Karenz/Freistellung ist nicht möglich.
  - Im Falle eines Verschuldens des Dienstgebers (falsche Angaben, Verhinderung der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, falsche Ab- und Anmeldungen bei der Sozialversicherung etc) kann der Familienzeitbonus **vom Dienstgeber zurückgefordert** werden.

**Die Richtigkeit der Angaben sowie die Kenntnisnahme oben angeführter Informationen und Verpflichtungen wird bestätigt.**

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Dienstgebers (firmenmäßige Zeichnung)
------------	---

**Zur Vorlage beim Krankenversicherungsträger**  
**Eidesstattliche Erklärung** des erwerbstätigen Vaters über die  
 Inanspruchnahme von **Familienzeit** im Sinne des  
 Familienzeitbonusgesetzes (BGBl. I Nr. 53/2016)

<b>Erwerbstätiger (Vater)</b>	Versicherungsnummer	Laufende Nr.				Tag		Monat		Jahr	

Familienname/n

Vorname/n

Selbständiger     
  Gewerbetreibender     
  Land- und Forstwirt     
  freier Dienstnehmer  
 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<b>Kind</b>	Versicherungsnummer	Laufende Nr.				Tag		Monat		Jahr	

Familienname/n

Vorname/n

Anlässlich der Geburt des oben genannten Kindes nehme ich für folgende Tage Familienzeit in Anspruch (Zutreffendes bitte ankreuzen):

28 Tage     
  29 Tage     
  30 Tage     
  31 Tage

Beginn der Familienzeit (1. Tag) \_\_\_\_\_ = Abmeldung von der Sozialversicherung

- Zur Beachtung:**
- Die Inanspruchnahme der Familienzeit ist eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf den Familienzeitbonus. Die Familienzeit muss innerhalb von **91 Tagen ab der Geburt** des Kindes liegen.
  - Der Bezug des Familienzeitbonus muss sich mit der Familienzeit decken!
  - **Familienzeit** hat den Zweck, sich nach der Geburt seines Kindes ausschließlich seiner Familie zu widmen, was bedeutet, dass
    - eine **Unterbrechung** aller Tätigkeiten bzw Betriebe vorgenommen werden muss,
    - eine **taggenaue Abmeldung von der Sozialversicherung**,
    - **Gewerbe-Ruhendmeldung(en)** sowie
    - notwendige **Kammer-Meldungen** (nach außen erkennbar in Erscheinung getretene und dokumentierbare Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zB Streichung von der Rechtsanwaltsliste) erfolgen müssen und
    - keine Leistungen bei Krankheit (Krankengeld, Betriebshilfe usw) und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld etc) bezogen werden dürfen.
  - **Nach Ablauf der Familienzeit** muss jede Erwerbstätigkeit tatsächlich und im Anschluss daran wieder aufgenommen werden (inklusive taggenauer **(Wieder-)Anmeldungen** etc).
  - Freie Dienstnehmer benötigen zusätzlich die Bestätigung des Dienstgebers.
  - Der Familienzeitbonus wird bei einem späteren Kinderbetreuungsgeldbezug abgezogen.
  - Ein zu Unrecht bezogener Familienzeitbonus (zB durch falsche Angaben, Nicht-Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, verspätete oder verfrühte Ab- und Anmeldungen bei der Sozialversicherung etc) wird **zurückgefordert**.

**Ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben und erkläre an Eides statt, dass ich die Bedingungen und Voraussetzungen verstanden habe und sie einhalten werde, sowie sämtliche Nachweise für die Familienzeit mitvorlege.**

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------